

4/507-182/ME

**PROKO****Bundeskonferenz  
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 Fax: 0316 38 33 20

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl-Lueger-Ring 3  
 A-1017 WIEN - PARLAMENT

Betitl. GESETZENTWURF  
 Zl. 68 GE/19  
 Datum: 7. JULI 1992  
 Verteilt 7. Juli 1992

Graz, am 2.7.1992

**Betr.: Begutachtung der Novellierungsentwürfe des BMWF zum UOG, KHOG und  
 AOG; Schreiben des BMWF vom 15. Juni 1992, GZ 68.153/91-I/B/5B/92**

In der Anlage gehen Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Professorenkonferenz zu den genannten Novellierungsentwürfen zu sowie ein Antrag derselben auf gleichzeitige Novellierung weiterer Paragraphen des UOG.

Namens der Professorenkonferenz ersuche ich das Parlament, den Wünschen der Professorenkonferenz Rechnung tragen zu wollen, insbesondere auch, was den Antrag betrifft. Im letzteren Fall handelt es sich um Materien, die einer dringenden Novellierung bedürfen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr

*Anton Kolb*

O.Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb  
 Vorsitzender der PROKO

**PRO**

**Bundeskonferenz  
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB  
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3  
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

**1. STELLUNGNAHME**

**der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG;  
Schreiben des BMWF vom 15.6.1992, GZ 68.153/91-I/B/5B/92**

**2. ANTRAG**

**der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
auf gleichzeitige Novellierung von § 106 Abs. 2, letzter Satz,  
sowie von § 108 Abs. 1 lit. b UOG  
Der diesbezügliche Antrag wurde auf der Sitzung der Professorenkonferenz  
am 25.6.1992 einstimmig beschlossen.**

**1. STELLUNGNAHME**  
**der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren**  
**zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG;**  
**Schreiben des BMWF vom 15.6.1992, GZ 68.153/91-I/B/5B/92**

Ein genaues Studium der einschlägigen, immerhin vielfältigen Materie, die direkt oder indirekt weitreichende Folgen haben kann, war in der äußerst kurzen Frist nicht möglich. Dennoch werden in der vorliegenden Stellungnahme einige Anregungen gemacht, Bedenken erhoben, Fragen gestellt. Die Stellungnahme bezieht sich vor allem auf das UOG sowie auf die zugehörigen Erläuterungen. Was zum UOG ausgeführt wird, gilt ceteris paribus auch für das KHOG und das AOG.

Die genannten Entwürfe sind bei der PROKO am 22. Juni 1992 eingegangen. Eine allfällige Stellungnahme ist bis spätestens 3. Juli 1992 abzugeben. Es gibt also eine äußerst kurze Begutachtungsfrist. Es wird betont, "daß für diese geringfügigen und bloß formalen Änderungen" wohl nicht mehr Zeit erforderlich wäre. Dies trifft offensichtlich auf P. 1, d. h. auf § 2 Abs. 2 lit. a UOG, nicht aber ohne weiteres auf P. 2-4, d. h. auf § 21 Abs. 4 sowie § 31 Abs. 2 UOG zu, wie sich zeigen wird. Den universitären Vertretungsorganen ist es schwer bis unmöglich, innerhalb einer so kurzen Frist eine Sitzung einzuberufen, eine Stellungnahme abzugeben, zumal dann, wenn Fristen in Ferienzeiten fallen.

Eine gesonderte Novellierung der im vorliegenden Zusammenhang relevanten Paragraphen, getrennt von einer allfälligen Novellierung von § 106 a UOG, erscheint sinnvoll und wünschenswert, weil es sich um zentralere und vorrangigere Fragen - nicht nur der Zeit nach - handelt, als es jene von § 106 a UOG sind.

Im Vorblatt wird unter den Problemen sowie Zielen die erforderliche Anpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes genannt (richtig wäre der Begriff "Abkommen"). In den Erläuterungen (S. 3) wird auch auf die angestrebte EG-Mitgliedschaft abgestellt. Dieser Hinweis ist an sich berechtigt, nur ist dieser Mitgliedschaft wegen einer so kurzfristige Novellierung bzw. Begutachtungsfrist nicht erforderlich. Es wäre wohl möglich und notwendig gewesen, die Entwürfe früher fertigzustellen, eine längere Frist zu setzen, zumal man eine allfällige Notwendigkeit einer Einbringung als Regierungsvorlage noch in der Frühjahrssession des Nationalrates schon länger gewußt haben muß.

1. Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG  
2. Antrag auf gleichzeitige Novellierung von § 106 Abs. 2, letzter Satz, sowie § 108 Abs. 1 lit. b UOG

Bei § 21 Abs. 4 handelt es sich immerhin um die Änderung einer Verfassungsbestimmung, also um mehr als eine bloß geringfügige oder formale Änderung. Diese Bestimmung betrifft die Ao. Professoren, Gastprofessoren, offenbar auch die Assistenten (siehe den Hinweis in den Erläuterungen, S. 4). Es wird betont, daß diese Änderung des EWR-Abkommens wegen notwendig sei. Offenbar wird dabei auf dessen Art. 28 Abs. 2 Bezug genommen, der sich inhaltlich mit § 48 Abs. 2 des EWG-Vertrages deckt. Allerdings heißt es in Abs. 4 des EWR-Abkommens: "Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst." Man kann sicher zwischen öffentlichem Dienst und öffentlicher Verwaltung unterscheiden, wie dies in solchem Zusammenhang häufig geschieht. "Nach Abs. 4 finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung. Zur öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 4 zählen nach der Rechtssprechung des EuGH nur Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, welche auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind. Die Beschäftigung auf derartigen Stellen setzt nämlich ein Verhältnis besonderer Verbundenheit mit dem Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraus, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen." (460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP).

An den Universitäten und Hochschulen, bei den Hochschullehrern hängt es also auch primär davon ab, ob die hoheitliche Tätigkeit überwiegt oder jene im Bereich der Lehre, der Forschung. Die Grenzen werden nicht immer leicht zu ziehen sein. Im gegebenen Zusammenhang handelt es sich dabei nicht einfach um "ausländische Staatsbürger", die "in Österreich als Lehrer und Forscher tätig sein könnten" (Erläuterungen, S. 4), sondern zunächst nur um Betroffene im EWR, eben nicht um Ausländer überhaupt.

In diesem Zusammenhang erscheint der Passus: "Dieser Zustand wurde als nicht gerechtfertigt und nicht zweckmäßig erachtet, und zwar sowohl was Organe anbelangt, die öffentliche Gewalt ausüben (Bescheide erlassen), als auch solche, für die dies nicht zutrifft." (S. 4 der Erläuterungen) nicht ohne weiteres verständlich.

Die Erläuterungen (S. 4) legen nahe, daß dienstrechtliche Anpassungen erforderlich wären, weil Ao. Professoren, Assistenten, ausländische Staatsbürger in Österreich zwar als Lehrer und Forscher tätig sein könnten, nicht aber an der inneruniversitären Willensbildung teilnehmen dürften. Dies gilt wohl sowohl für das UOG wie auch für das

1. Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschullehrer zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG  
 2. Antrag auf gleichzeitige Novellierung von § 106 Abs. 2, letzter Satz, sowie § 108 Abs. 1 lit. b UOG

BDG. Auch auf diese Weise werden wieder Überschneidungen, Zusammenhänge zwischen dem UOG und dem BDG hergestellt. Eine Novellierung des einen Gesetzes ohne das andere scheint jedenfalls nicht zielführend zu sein.

Weiters ist nicht ersichtlich, warum in § 21 Abs. 2 UOG der 3. Satz gestrichen und durch folgenden ersetzt werden soll: "(Anlage 1 Z 20 zum BDG 1979)". An der entsprechenden Stelle des BDG steht inhaltlich nämlich genau das, was hier gestrichen werden soll. Die Begründung der Streichung mit dem Hinweis auf § 28 Abs. 1 UOG ist an sich berechtigt, bringt in der Sache aber eben auch nichts. Die vorgeschlagene Novellierung des UOG hätte also wohl nur dann einen Sinn, wenn eben auch gleichzeitig - und zwar jetzt sofort, wenn es so eilig ist - auch das BDG 1979 novelliert werden würde. Ein solcher Novellierungsentwurf ist der PROKO aber nicht bekannt, ist ihr jedenfalls nicht zugegangen, scheint noch nicht vorbereitet zu sein.

Mit der geplanten UOG-Novelle kann und will man möglicherweise eine lex posterior gegenüber dem BDG schaffen. Das könnte bedeuten, daß bei einer späteren BDG-Novelle der entsprechende Passus überhaupt wegfällt, d. h. die *venia docendi* und die dreijährige Tätigkeit als Voraussetzungen für einen Ao. Professor gestrichen werden könnten. Die PROKO spricht sich mit Nachdruck gegen ein solches Wegfallen aus. Die geplante Novellierung darf nicht zum Anlaß genommen werden, auf Dauer auf die *venia docendi* sowie die dreijährige Tätigkeit zu verzichten. Der UPV sowie nunmehr die PROKO haben sich wiederholt gegen eine Abschaffung bzw. ein Zurückdrängen der *venia* ausgesprochen. Über die Voraussetzungen für Ao. Professoren darf jedenfalls nicht in einer Novelle (vor-)entschieden werden, für die eine so kurze Begutachtungsfrist vorgesehen ist, für die es keine grundsätzliche Diskussionsmöglichkeit der Betroffenen gibt.

Es wird betont (Erläuterungen, S. 3, P. 3) daß die österr. *venia docendi* als Ernennungsvoraussetzung für Ao. Professoren wegfallen müsse. Das mag stimmen, wenn man Art. 28 Abs. 2 des EWR-Abkommens realisiert. Der UPV und nunmehr auch die PROKO haben bereits wiederholt die Auffassung vertreten, daß die österr. Staatsbürgerschaft als Ernennungsvoraussetzung für Ao. Professoren wegfallen sollte, gerade auch im Sinne der Internationalisierung. Weder im Entwurf noch in den Erläuterungen wird von der österr. Staatsbürgerschaft der Ao. Professoren gesprochen, obwohl diese vom EWR-Abkommen betroffen sein wird. Zwischen (österr.) Staatsbürgerschaft und (österr.) *venia* wird überhaupt zuwenig unterschieden. Staatsbürgerschaft und *venia* können, müssen aber nicht zusammenfallen. Es gibt Ausländer mit österr. *venia* und Österreicher mit ausländischer *venia*. Es wären also

1. Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHG und AOG  
 2. Antrag auf gleichzeitige Novellierung von § 106 Abs. 2, letzter Satz, sowie § 108 Abs. 1 lit. b UOG

wohl beide Aspekte genauer zu berücksichtigen, genauer zu differenzieren, vor allem, was die Betroffenen, die Folgen, die einschlägigen Paragraphen betrifft. Allenfalls wären im gegebenen Zusammenhang weitere Paragraphen des UOG zu novellieren.

Weiters wird ebenso zuwenig zwischen den Ao.Professoren, den Gastprofessoren, den Dozenten und den Assistenten unterschieden, die offenbar alle von der geplanten Novelle betroffen sind (siehe S. 4 der Erläuterungen). Lt. § 36 Abs. 1 lit. a UOG müssen die Dozenten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Das Erfordernis der *venia* für die Ao.Professoren ergibt sich zunächst nicht aus § 31 Abs. 2 UOG, wie zu Z. 3 in den Erläuterungen S. 4 behauptet wird, sondern aus § 36 Abs. 1 lit. a, weil die Ao.Professoren eben habilitiert sein müssen. Bei den Ao.Professoren, den Gastprofessoren, den Dozenten und Assistenten geht es also um die Frage der Staatsbürgerschaft, bei den Ao.Professoren und den Dozenten weiters um die Frage der *venia*.

Es wird ebenfalls zuwenig deutlich zwischen den EWR-Mitgliedsstaaten und anderen Staaten (generelle Regelungen) unterschieden, was einschlägige Bestimmungen, was die geplante Novellierung betrifft.

Im Zusammenhang mit den Gastprofessoren soll in § 21 Abs. 4 folgender Passus neu aufgenommen werden: "Abs. 3 gilt nicht für Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 2." Es wird nicht ersichtlich, warum folgender Passus aus dem dzt. gültigen § 21 Abs. 4 gestrichen werden soll: "Überdies können auch Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft Mitglieder von Kollegialorganen sein." Was ist z. B. mit den Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 3 und 4? In § 33 Abs. 1 wird ohnehin festgestellt, daß Gastprofessoren aus einer in- oder ausländischen Universität (Hochschule) kommen können. Warum dann der neu eingefügte Satz? Warum nur auf § 33 Abs. 2 bezogen? Die Regelungen hinsichtlich der Ao.Professoren finden sich in § 31 UOG. Im dortigen Abs.3 wird vor allem deren Aufgabenbereich geregelt und nicht in Abs. 7, wie behauptet wurde.

Zum Schluß noch ein Ersuchen: Es wird dringend gebeten, die Hochschullehrer über sie betreffende wesentliche und einschneidende Änderungen im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen, mit dem geplanten EG-Beitritt Österreichs zu informieren, auch unabhängig von einer Novelle, auch dann, wenn es z. B. in verschiedenen Punkten keine Alternativen gibt.

## 2. ANTRAG

**der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
auf gleichzeitige Novellierung von § 106 Abs. 2, letzter Satz,  
sowie von § 108 Abs. 1 lit. b UOG**

**Der diesbezügliche Antrag wurde auf der Sitzung der Professorenkonferenz  
am 25.6.1992 einstimmig beschlossen.**

### **Begründung zu § 106 Abs. 2, letzter Satz**

Bei der ersten Wahl der je zwei Mitglieder und der je zwei Ersatzmitglieder der Professorenkonferenz an den 12 Universitäten und 6 Kunsthochschulen kam es zu Schwierigkeiten, weil der genannte Satz nicht wenige Professoren vom passiven Wahlrecht ausschließt. Dieses Problem ist insbesondere an den 6 Kunsthochschulen aufgetreten, wo die Zahl der Professoren im Durchschnitt wesentlich geringer ist, wo durch die Funktion der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter viele Kollegen ausgeschlossen sind, die für eine Wahl in die PROKO bereit und geeignet gewesen wären. Seit der konstituierenden Sitzung der PROKO mußten insbesondere an den Kunsthochschulen Nachwahlen durchgeführt werden, die wiederum zu den genannten Schwierigkeiten geführt haben.

Der Antrag geht nun dahin, daß zumindest auch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter in Zukunft passiv wahlberechtigt sein sollen. Hinsichtlich der Universitäten wird die Auffassung vertreten, daß die Ausnahme hinsichtlich der Rektoren und deren Stellvertreter sinnvoll sein mag, die Dekane sowie deren Stellvertreter sollten in Zukunft auch der PROKO angehören können. Im Sinne der Deregulierung, der Freiheit, wäre es erstrebenswert, den genannten Satz zur Gänze zu streichen, jeder Universität und Hochschule die Möglichkeit einer eigenständigen Regelung (evtl. in einer Satzung) zu überlassen.

Bei der ersten Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der PROKO hat es an einzelnen Universitäten und Hochschulen Schwierigkeiten mit dem Quorum gegeben, wobei man von § 19 Abs. 6 UOG (wenigstens 1/4 der Wahlberechtigten) ausgegangen ist. Daher wird der dringende Wunsch geäußert, für die Wahl der PROKO eine Briefwahl zuzulassen. Dies dürfte allerdings nur dann möglich sein, wenn ein entsprechender Passus in § 106 Abs. 2 UOG aufgenommen wird. Darum wird ersucht. Sollte eine Briefwahl nicht möglich sein, so wäre allenfalls die Möglichkeit vorzusehen, daß einen ganzen Tag lang die entsprechende Wahl durchgeführt werden kann, was allerdings zu Schwierigkeiten führen dürfte. Letzteres wird wohl kaum eine Materie einer UOG-Novellierung, sondern eher einer Wahlordnung sein.

In § 19 Abs. 12 UOG heißt es: "Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben". Das Wort "grundsätzlich" kann auch so gedeutet werden, daß eine Briefwahl nicht ausgeschlossen sein muß, auch wenn das Wahlrecht "persönlich" auszuüben ist. Auch wenn § 19 UOG (Sonstige Wahlen) auf die Wahl der PROKO-Mitglieder angewendet wird, so ist dieser dennoch nicht für diese Wahl formuliert worden. § 106 Abs. 2 sowie der entsprechende Durchführungserlaß vom 5.10.1990 zur UOG-Novelle 1990, BGBI. Nr. 364, S. 35, P. 15, bringen keine genaueren Hinweise zur Wahl. Einen gesonderten einschlägigen Erlaß des BMWF gibt es (noch) nicht. Man könnte und sollte also durchaus im § 106 Abs. 2 durch die Einfügung eines entsprechenden Satzes eine Briefwahl vorsehen, die dann noch näher zu regeln sein würde, evtl. in einem Erlaß. Die Sache ist deshalb dringend und müßte unbedingt in der jetzigen UOG-Novelle geregelt werden, weil die nächste PROKO-Wahl bereits im Herbst durchzuführen sein wird.

### **Begründung zu § 108 Abs. 1, lit. b UOG**

Gemäß § 108 Abs. 1 lit. c werden die 3 Mitglieder des Mittelbaues im Akademischen Rat seitens der BUKO nominiert; gemäß lit. e geschieht dies für die Studierenden seitens der ÖH. Gemäß lit. b werden die 3 Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren von der Rektorenkonferenz nominiert. Mit der UOG-Novelle, die am 1.10.1990 in Kraft getreten ist, wurde die PROKO errichtet. In diesem Zusammenhang hat man es offensichtlich übersehen, die Nominierung der 3 Professoren durch die PROKO vornehmen zu lassen. Es ist nicht einzusehen, warum die 3 Vertreter der Professoren von der Rektorenkonferenz und nicht von der offiziellen und zuständigen Standesvertretung nominiert werden sollen - analog zu BUKO und ÖH - , zumal sich die Rektoren zu Recht als Vertreter der Universitäten und Hochschulen, nicht aber der Professoren verstehen. Es ist also höchste Zeit, das entsprechende Nominierungsrecht durch eine Novelle der PROKO zuzuordnen.

Mit Schreiben vom 11.3.1992 hat der Vorsitzende der PROKO dieses Anliegen an den BM für Wissenschaft und Forschung, Dr. E. BUSEK, herangetragen. Mit Schreiben vom 14.4.1992 hat Sekt.Chef Dr. S. HÖLLINGER im Auftrag von BM BUSEK geantwortet, daß dem entsprechenden Wunsch der PROKO bei der nächsten UOG-Novelle Rechnung getragen werde. Die PROKO ersucht nun um die Einlösung dieser Zusage bei der dzt. geplanten Novelle.

O.Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb

Vorsitzender der PROKO